



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum	
66	StR Lürwer		
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit	
Gerhard Kappert	2 26 65	-	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit	
Bezirksvertretung Aplerbeck	24.05.2016	Beschluss	

Tagesordnungspunkt

Erschließung Sandkopf Erste Ausbaustufe -Beschlusserhöhung-

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Aplerbeck beschließt das für die Herstellung der Erschließungsanlage Sandkopf im Baubeschluss mit der DS-Nr. 14840-14 am 16.06.2015 beschlossene Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 180.000,00 Euro um 95.000,00 Euro auf 275.000,00 Euro zu erhöhen.

Die Finanzierung der Umgestaltung erfolgt aus dem Budget des StA 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66A01202014830 –Erschließung Sandkopf- mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2016:	75.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2017:	200.000,00 Euro

Die Investition in die Erschließung in der ersten Ausbaustufe bedingt ab dem vollen ersten Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2021, einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 3.141,75 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Maßnahme Erschließung Sandkopf wird abweichend von den im Haushalt 2016 ff geplanten Werten aus der bestehenden Investitionsfinanzstelle 66A01202014830 mit den im Beschlussvorschlag genannten Beträgen erfolgen. Im Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurde beantragt, Mittel in Höhe von 70.000,00 Euro in das Jahr 2016 zu übertragen. Die Finanzierung ist erst gesichert, wenn die übertragenen Ermächtigungen durch den Rat genehmigt wurden. Die im Jahr 2017 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 185.000,00 Euro werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 ff. innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt und eingeplant.

Im Jahr 2016 muss für das Jahr 2017 eine außerplanmäßige Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 185.000,00 Euro von der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 – Abrechnungsfähige Maßnahmen - vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag auf Verlagerung der Verpflichtungsermächtigungen wird nach Beschlussfassung dem Stadtkämmerer zur Genehmigung vorgelegt. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des StA 66.

Die Auszahlungssumme steigt im Herstellungszeitraum um 95.000,00 Euro auf 275.000,00 Euro. Durch die Erhöhung der Investitionssumme steigt die jährliche Abschreibung im Nutzungszeitraum um 3.038,00 Euro auf insgesamt 8.358,00 Euro. Die aktivierbare Eigenleistung steigt um 11.400,00 Euro auf 33.000,00 Euro.

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches abgerechnet, d. h., dass 90 % des umlagefähigen Aufwandes (ca. 247.500,00 Euro) auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Die Einzahlungen sind in der geplanten Gesamtsumme der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 enthalten. Mit den Einzahlungen wird 2017 gerechnet.

Für Betrieb und Unterhaltung der Straße fällt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2021, ein jährlicher Aufwand bei StA 66 in Höhe von zunächst 3.141,75 Euro an. Dieser Aufwand wird ebenso wie der Aufwand für die Abschreibung in Höhe von zunächst 8.358,00 Euro sowie die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 6.716,25 Euro unter dem Produkt 66_0120201 gebucht. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibungen der Straße.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Solange die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist, befindet sich die Stadt Dortmund in der vorläufigen Haushaltsführung.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Gemeinde in diesem Falle ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies gilt genauso für den Beginn von neuen Maßnahmen. Der Beginn einer neuen Maßnahme ist insbesondere dann zulässig, wenn Maßnahmen vollständig durch Drittmittel ohne kreditfinanzierte Eigenanteile durchgeführt werden können. Die Maßnahme wird erst dann begonnen, wenn der Haushalt genehmigt ist oder die Genehmigung nach § 82 GO durch den Stadtkämmerer vorliegt.

Begründung

Die Bezirksvertretung Aplerbeck hat in ihrer Sitzung am 16.06.2015 die Herstellung der Erschließungsanlage Sandkopf in der ersten Ausbaustufe beschlossen.

Nach Durchführung der erforderlichen Bodengrunduntersuchungen hat sich herausgestellt, dass sich die Ausbaurkosten maßgeblich erhöhen werden. Zusätzlich sind die Gebühren der Entsorgung des Bodens auf der Deponie deutlich gestiegen.

Dies und weitere Faktoren (z. B. beengte Verhältnisse im Bereich der Kleinen Schwerter Straße, gestiegene Anforderungen an die Bodenproben u. ä.) sorgen für Kostensteigerungen und machen Erhöhung der bisherigen Beschlusssumme von 180.000,00 Euro auf 275.000,00 Euro erforderlich.

Die Straße Sandkopf wird im Trennsystem entwässert. Es werden rund 178 m Schmutzwasserkanal und rund 175 m Regenwasserkanal verlegt. Die Baukosten belaufen sich auf 375.000,00 Euro. Die entsprechenden Mittel sind im Wirtschaftsplan 2016 des EB 70 unter der Maßnahmenbezeichnung „Erschließung Stichstraße westlich kleine Schwerter Straße“ entsprechend veranschlagt.

Die Kanalbaukosten sowie die Unterhaltungskosten werden durch Gebühren refinanziert.

Die Straßenbauarbeiten werden mit den erforderlichen Kanalbaumaßnahmen koordiniert durchgeführt.

Gem. § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 2 (2) der allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen vom 13.03.2011 in der aktuell gültigen Fassung ist die Bezirksvertretung Aplerbeck für die Fassung dieses Baubeschlusses zuständig.